

393 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (379 der Beilagen): Bundesgesetz über die Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz (Patent-ÜG.) des Jahres 1947, BGBl. Nr. 123 (wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 128/1950), hat die österreichischen Vorschriften auf dem Gebiet des Patentrechtes wieder eingeführt und bildet ferner die gesetzliche Grundlage für die Überleitung der vor dem 27. April 1945 auf dem Territorium der Republik Österreich aufrecht gewesenen Patente, Gebrauchsmuster sowie Rechte aus Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

Für die Überleitung dieser Schutzrechte sieht das Patent-ÜG. vor, daß innerhalb einer derzeit noch offenen Frist entsprechende Anträge auf Eintragung der Patente in das neu angelegte Patentregister (§ 6), auf Umwandlung der Gebrauchsmuster in Patente (§ 7) sowie auf Wiederholung der Patentanmeldungen und der Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 8), und zwar letztere ebenfalls als Patentanmeldungen, gestellt werden. Zu einer solchen Antragstellung sind allerdings deutsche und japanische Staatsangehörige sowie Staatenlose nicht aufgerufen. Hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen hätte eine solche Antragstellung gemäß dem Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 eine Verfügung über deutsches Eigentum bedeutet und der Zustimmung des Alliierten Rates bedurft. Eine Regelung dieser Materie wurde daher erst nach Wirksamwerden des österreichischen Staatsvertrages möglich, durch den unter anderem auch die gewerblichen Schutzrechte deutscher Staatsangehöriger auf die Republik Österreich übertragen worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Art. I Z. 1 bis 3 des Gesetzentwurfes sehen nun in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundes-

republik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vor, daß hinsichtlich solcher Schutzrechte, die gemäß Art. 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages auf Österreich übertragen wurden, keine Anträge nach den §§ 6 bis 8 des Patent-ÜG. gestellt werden können.

Im Art. I Z. 4 des Gesetzentwurfes wird bestimmt, daß die bereits erwähnte Frist zur Antragstellung am 30. Juni 1958 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch japanische Staatsangehörige und Staatenlose ihre Anträge stellen. Die Schließung dieser Frist ist aus Gründen der Rechtssicherheit dringend geboten, da derzeit auf Grund von Anträgen nach den §§ 6 bis 8 des Patent-ÜG. Monopolrechte mit Prioritäten im ungünstigsten Falle bis zum 13. März 1937 entstehen können, wodurch die in der Zwischenzeit erfolgte wirtschaftliche und technische Entwicklung auf den Gebieten dieser Monopolrechte empfindlich beeinträchtigt werden kann.

Im Art. I Z. 5 wird neu geregelt, für welche Zeit die in den §§ 6 bis 8 erwähnten Schutzrechte geltend gemacht werden können.

Im Art. I Z. 6 werden die Zwischenbenutzerrechte an den in den §§ 6 bis 8 erwähnten Schutzrechten zum Teil neu geregelt sowie die Vergütung für solche Zwischenbenutzerrechte. Der Ausschuss sah sich veranlaßt, in der Regierungsvorlage im § 15 Abs. 2 zweite Zeile und im Abs. 4 fünfte Zeile das Datum „1. Jänner 1954“ jeweils auf „1. Jänner 1958“ abzuändern. Der Grund, warum in der Regierungsvorlage ein vier Jahre zurückliegender Stichtag vorgesehen war, war die Befürchtung, daß die bevorstehende Neuregelung zu gewisser mißbräuchlicher Rechtsausübung verleiten könnte. Da sich herausgestellt hat, daß in der Zeit von 1954 bis Ende des Jahres 1957 nur ganz wenige Anträge gemäß den §§ 6, 7 und 8 des Patent-ÜG. gestellt worden sind, wird durch die vom Ausschuss vorgeschlagene Änderung des Stichtages praktisch

2

kaum eine Änderung des materiellen Wirkungsbereiches der Regierungsvorlage herbeigeführt.

Im Art. I Z. 7 wird die Laufzeit bestimmter Patente auf zehn Jahre verkürzt. Auch hier nahm der Ausschuß im neuen Abs. 2 des § 19, dritte Zeile, eine Änderung des Datums „1. Jänner 1954“ auf „1. Jänner 1958“ vor. Hiefür waren dieselben Überlegungen maßgebend wie bei Art. I Z. 6.

Im Art. I Z. 8 wird die Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg bindend vorgeschrieben, wenn zwischen den Parteien eine für die Entscheidung des Patentamtes maßgebende Vorfrage zivilrechtlicher Art strittig ist.

Die im Art. I Z. 9 vorgesehene Änderung ist eine Folge der in Z. 4 vorgesehenen Novellierung.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Jänner 1958 beraten und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Migsch und des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock mit den angeführten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (379 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 28. Jänner 1958

Dr. Reisetbauer
Berichterstatter

Dr. Rupert Roth
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 379 der Beilagen.

1. Im Art. I Z. 6 hat es im § 15 Abs. 2 zweite Zeile statt „1. Jänner 1954“ zu lauten „1. Jänner 1958“.
2. Im Art. I Z. 6 hat es im § 15 Abs. 4 fünfte Zeile statt „1. Jänner 1954“ zu lauten „1. Jänner 1958“.
3. Im Art. I Z. 7 hat es im neuen Abs. 2 des § 19, dritte Zeile, statt „1. Jänner 1954“ zu lauten „1. Jänner 1958“.